

Finanzordnung des Kreisschützenverband Ohre-Kreis von 1993 e.V.



§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Kreisschützenverband, nachstehend als KSV benannt, ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den KSV gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der KSV die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des KSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Kreisschatzmeister ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Hierzu erhält er Anträge der Bereiche Jugend, Sport, Damen und Schulungen. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des KSV wird im Vorstand beraten.
3. Er enthält die wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenpositionen für das Folgejahr und ist auf dem Kreisschützentag zu bestätigen.
4. Vom KSV werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a. Sportstättenbenutzungsgebühren für Trainings- und Wettkampfbetrieb inklusive der Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - b. Übungsleiter- und Kampfrichterausbildung
 - c. Anschaffung Sportgeräte
 - d. Abgaben an den Landesschützenverband
 - e. Aufwendungen für Ehrungen
 - f. Kosten der Geschäftsführung
 - g. Aufwandszuschuß für Teilnahme Deutsche Meisterschaften
 - h. Geschenke, Präsente für Jubiläen
 - i. gesellige Veranstaltungen

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des KSV für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §21 der Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss kann nach Fertigstellung auf Antrag eingesehen werden.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Kreisschatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Vorstandsbereiche werden durch den Kreisschatzmeister verbucht.
4. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom KSV erhoben und verbucht.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse verbucht.
3. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Mitgliedsbeiträge werden nur unbar angenommen.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck enthalten und ist dem Kreisschatzmeister unverzüglich als Dokument zuzustellen.
3. Bei Sammelabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.
5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kreisschatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
6. Rechnungslegung erfolgt durch den Kreisschatzmeister an die mittelbaren sowie unmittelbaren Mitglieder bzw. Sponsoren und Firmen.
Die einzelnen Vorstandsbereiche haben dem Kreisschatzmeister über erstellte Rechnungen zu informieren. Er verbucht den Zahlungseingang.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Kreisschützenmeister allein, bzw. dem Stellvertreter des Kreisschützenmeisters und dem Kreisschatzmeister gemeinsam bis zu einer Summe von € 500,-
 - der Kreisschatzmeister ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis zu einer Summe von € 250,- einzugehen
 - der Vorstand bei einem Betrag bis zu € 5.000,-
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 5.000,-
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden und Zuschüsse

1. Der KSV ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem KSV überwiesen werden.
3. Die vom Spender genannte Zweckbestimmung ist im KSV einzuhalten.
4. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
5. Zuschüsse für die Jugendarbeit sind nur für die Jugendarbeit zu verwenden.
6. Öffentliche Zuschüsse und Fördermittel sind exakt dem geplanten Verwendungszweck entsprechend einzusetzen und abzurechnen.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von dem Schatzmeister ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - Aufbewahrungsort(Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
4. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung

am ...02.03.2024.... in Kraft.


.....
Schriftführer


.....
Versammlungsleiter